

GEWERBe**VEREIN** H ü n f e l d e n

Angebot & Nachfrage treffen sich hier!

SATZUNG

§ 1 - Name & Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Gewerbeverein Hünfelden e. V."
2. Der Sitz des Vereins ist Hünfelden.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 - Aufgaben und Zweck des Vereins

1. Vertretung aller gemeinsamen Interessen auf wirtschaftlichen wie auch wirtschaftspolitischen Gebieten.
2. Aktive Mitarbeit auf kommunaler Ebene, auf überparteilicher Basis.
3. Wirksame Unterstützung der einzelnen angeschlossenen Erwerbsgruppen in der Verfolgung ihrer Ziele. Zur Erfüllung aller Aufgaben ist die Verbindung mit anderen Vereinen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, anzustreben.
4. Förderung und tatkräftige Mitarbeit für alle Bestrebungen und Maßnahmen, die dem Wohle der Gemeinde Hünfelden dienen.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die als Unternehmer, Gewerbetreibende, Groß- und Einzelhändler, Handwerker, Handelsvertreter und Handelsmakler, Angehörige eines freien Berufes oder selbständig tätig sind.
2. Die Aufnahme erfolgt nach Einreichung einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand. Mit Annahme durch den Vorstand ist die Aufnahme vollzogen.
3. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches bedarf der 2/3-Mehrheit des gesamten Vorstandes oder im Zweifel eines von der Mitgliederversammlung einzusetzenden Sonderausschusses, der aus mindestens 5 Personen bestehen muss und mit Mehrheit beschließt.

4. Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod bzw. Löschung
 - b) durch Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstandes mit einer 2/3-Mehrheit oder einem besonderem Ausschuss (sh. § 3 Abs. 3) ausgesprochen werden muss, wenn die Beiträge und die jeweiligen Umlagen nicht bezahlt wurden,
 - c) durch Kündigung in schriftlicher Form beim 1. Vorsitzenden mit 3-monatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres.
5. Wer ausscheidet hat keinen Anspruch an dem Vereinsvermögen, auch nicht auf Auseinandersetzung.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Hilfe des Vereins in Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich des Vereins gehören, in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Beschlüsse des Vereins einzuhalten, die Bestrebungen des Vereins, die der Förderung der Wirtschaftskraft dienen, tatkräftig zu fördern und zu unterstützen sowie die Beiträge und Umlagen fristgemäß und vollständig zu entrichten.

§ 5 - Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederbeiträge werden für das laufende Jahr im zweiten Quartal per Lastschrifteinzug durch den Kassenwart eingezogen
3. Kosten die in diesem Zusammenhang durch Nichteinlösung einer Lastschrift entstehen, sind durch den Verursacher in voller Höhe zu tragen.
4. Der Beitrag für Mitglieder die nach dem 01.07. aufgenommen werden, richtet sich nach dem tatsächlichen Beitrittsdatum und beträgt in diesem ersten Jahr 1/12 des aktuellen Jahresbeitrags pro vollem Monat der Mitgliedschaft.
5. Eine Änderung der Bankverbindung ist dem Kassenwart schriftlich mitzuteilen

§ 6 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 - Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch 1 x im Jahr, oder wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 8 Tagen.
2. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Tagen schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Von diesem Verlangen braucht den Mitgliedern vor der Versammlung keine Kenntnis gegeben werden.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes und deren Genehmigung,
 - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - c) die Beschlussfassung über die Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins,
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen erforderlich.
5. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden.
6. Über die Form einzelner Abstimmungen entscheidet im Zweifel die jeweilige Mitgliederversammlung.
7. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 8 - Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Pressewart
2. Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem 3 Beisitzer. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben vorübergehend oder dauernd Sonderausschüsse einsetzen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung besonderer Aufgaben auch andere Personen außerhalb des Vereins zu beauftragen. Der gesamte Vorstand ist ehrenamtlich tätig, Auslagen werden nach Rechnungsvorlegung erstattet.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden, die auch die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins gemeinsam führen.
5. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
6. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu berufen.
7. Der Vorstand hat alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit muss neu abgestimmt werden. Ergibt sich bei der 2. Abstimmung wiederum Stimmgleichheit ist der Antrag angenommen.
9. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt und sind vom Schriftführer und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
10. Zahlungsverfügungen über 500 EUR können vom Kassenwart nur in Verbindung mit dem 1. bzw. 2. Vorsitzenden vorgenommen werden.

§ 9 - Auflösung und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dazu einberufenen Mitgliedsversammlung mit der in § 7 Abs. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Das bei der Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen hat die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließt, nur Zwecken im Sinne der vom Verein verfolgten Ziele zuzuführen.

Stand 25.06.2010